

Der neue Lombrosianismus

Einführende Worte

von Günter Tondorf

Band 30 der Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung steht im Zeichen des 90. Geburtstages von Prof. Dr. *Wolfgang de Boor*, der 1969 das Kölner Institut für Konfliktforschung gründete. Zwei Laudationes sind ihm zu Ehren den Fachbeiträgen vorangestellt. Frau Prof. *Rode* hat einen sehr persönlichen Artikel geschrieben. Sie schildert nicht nur die Vita und zählt die wichtigsten Publikationen des Jubilars auf, sie nennt auch ihre Begegnungen mit *Wolfgang de Boor*, die zum Teil Anlass zum Schmunzeln geben und den Gründer des Instituts als Menschen lebhaftig werden lassen. Herr Prof. *Konrad* hat sich für eine sachliche Laudatio entschieden, die sich mit dem Berufsbild des forensischen Psychiaters befasst. Prof. *de Boor* wird bei der Lektüre seine Freude haben. Denn *Konrad* hatte offenbar das Wirken *de Boors* als forensischem Sachverständigen bei Abfassung seiner Zeilen vor Augen. Die Besucher der Symposien in Maria Laach haben von dem Wissenschaftler *de Boor* viel gelernt und seine Beiträge in ihr „Herrschaftswissen“ aufgenommen. Dafür möchte ich dem Jubilar anlässlich seines hohen Geburtstages im Namen der zahlreichen Besucher seiner Symposien, der Mitglieder des Instituts für Konfliktforschung und last not least auch der Referenten dieser Tagung herzlich danken.

Im Brennpunkt des 29. Symposions des Instituts für Konfliktforschung e.V. Köln und des Vereins Deutsche Strafverteidiger e.V. Frankfurt a.M. standen Fragen der neuen Kriminologie.

Ein Blick in das gleichnamige Lehrbuch von *Göppinger*¹ verdeutlicht, wie ein Kriminologe diesen Wissenschaftszweig definiert: „*Die Kriminologie ist eine selbständige empirische Wissenschaft. Sie befasst sich mit den im menschlichen und gesellschaftlichen Bereich liegenden Umständen, die mit dem Zustandekommen, der Begehung und der Verhinderung von Verbrechen wie mit der Behandlung von Rechtsbrechern zusammenhängen. Mit interdisziplinärem multifaktoriellem Ansatz richtet sie dabei ihre Forschungen im Erfahrungsbereich auf al-*

¹ Göppinger, H., Kriminologie, 4. Aufl. 1980 München, S. 1.

les, was sowohl mit den Rechtsnormen als auch mit der Persönlichkeit des Rechtsbrechers in ihren sozialen Bezügen in Verbindung mit dem von der Rechtsordnung bzw. Sozialordnung missbilligten Verhalten zusammenhängt. Hierzu gehören auch der Lebenslängsschnitt des Rechtsbrechers und die Stellung der Straftat innerhalb desselben, das Opfer der Straftat sowie das Zustandekommen, die Art und die Auswirkung der Sanktionen, ihre Vollstreckung und die Zeit nach dem Vollzug einer Freiheitsstrafe.

Als Erfahrungswissenschaft vom Menschen in der gesellschaftlichen Ordnung ist die Kriminologie verzahnt mit der Medizin, besonders der Psychiatrie, mit der Psychologie und der Soziologie. – Innerhalb der gesamten Kriminalwissenschaften steht sie neben der Strafrechtswissenschaft im weiteren Sinne (dem Kriminalrecht) und hat Beziehungen zur Kriminalistik.“

Wir befassten uns auf dieser Veranstaltung mit der Kriminologie, weil dort seit geraumer Zeit mit härtesten Bandagen heftige Kontroversen ausgetragen werden.

Zum einen geht es um die (Wieder-)Entdeckung des **unbehandelbaren Straftäters** unter dem stigmatisierenden Etikett des **Psychopathen**.

Neue Forschungen sollen ein *ganz anders funktionierendes Gehirn* als Ursache für dessen Verbrechen ergeben, unter die ihre Protagonisten eine ganze Bandbreite von Taten subsumieren²: Stehlen, Lügen, Rowdium, Brandstiftung, Vernichtung von Eigentum, Waffengebrauch, Tier- und Menschenquälerei, Schlägereien, Aggressionen, Schulschwänzen und/oder Weglaufen von zu Hause (*Wendy und Slutsky u.a.*):

- Die Zwillingsforschungen zu angeblich angeborenen (genetischen) kriminellen Verhaltensstörungen (von *Slutski* 1997,
- Die niedrigen Serotoninwerte im Gehirn als Ursache für die Entwicklung von Verhaltenspathologien im Erwachsenenalter (von *Dold R. Lyham*),
- den hohen Umsatz von Dopamin im limbischen System

² Die nachstehende Aufzählung ist *Peter Strasser* entnommen; vgl. in diesem Heft S. (Im Manuskript S. 8 ff.)

des Gehirns bei sogenannten Psychopathen (von *Kent Kiel, Andra M. Smith, Robert Hare* 2001).

- Studien, wonach Menschen mit einer „Antisocial Personality Disorder“ pathologische Veränderungen in der grauen Substanz des Vorderhirns erkennen lassen (von *Adrian Raine u.a.* 2000),
- Andere Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass hohe Psychopathiewerte massiv mit einem reduzierten Volumen des hinteren Teils des Hippocampus korrelieren (von *Mikko Laakso* 2001),
- Die umstrittene Psychopathieliste von *Hare* soll schlagend für den neuen Biologismus sprechen,
- Das sog. Profiling soll weit mehr versprechen, als nur die nächsten Schritte des Täters vorherzusagen.
- Die neue biologische Denkensart wird massiv aus den USA von der dortigen Internetzeitung „Crimes Times“ (<http://www.crime-times.org>) unterstützt.

Zum anderen sind es **die neuen biologischen Ansätze** der **Hirnforscher Peter Singer und Gerhard Roth**. Sie dürften als die radikalsten biologischen Ansätze bezeichnet werden. Ihre Thesen formulierte die Feuilletonredaktion der F.A.Z.³ belletristisch dahingehend: „Wenn du denkst, du denkst, dann denkst du nur, du denkst. Freiheit und Verantwortung sind Schall und Rauch, reine Einbildung – und dies nicht, weil wir im Griff des Milieus wären, sondern im Griff des Gehirns. Neuronale Prozesse sorgen dafür, dass all unser Denken und Handeln determiniert ist, auch wenn uns das nicht so vorkommt.“ Notwendige Voraussetzung für einen selbstinitiiierenden Willen ist ein Bewusstsein, das nicht nur eine Folge körperlicher Vorgänge ist. *Singer und Roth* bestreiten die Existenz eines solchen Bewusstseins, auch wenn sie zugeben, das neuronale Korrelat für das Bewusstsein an sich noch nicht identifiziert zu haben. „Phänomene wie Intentionalität, einfach das absichtsvolle Handeln“ folgen den neuronalen Vorgängen im Gehirn nach und stoßen sie nicht etwa an, interpretiert *Lüderssen*⁴ die Hirnforscher. Sie seien der Auffassung, der Mensch bilde sich den „freien Willen“ nur ein. Tatsächlich treffe das limbische System, also die Ü-

³ F.A.Z. Feuilleton-Redaktion, F.A.Z. vom 4. 11. 2003.

⁴ *Lüderssen* Wir können nicht anders. Ändert die Hirnforschung das Strafrecht, F.A.Z. vom 4. 11. 2003, vollständig abgedruckt in der Dokumentation. Teil 3 I.

bergangszone zwischen dem Cortex und dem Hirnstamm, in dem die vegetative und endokrine Steuerungszentrale liege, die Entscheidungen (*Roth*⁵).

Die Debatte über die Existenz der menschlichen Willensfreiheit schwelt seit langem in der Kriminologie und der Strafrechtswissenschaft. Sie wurde aus pragmatischen Gründen immer wieder verdrängt. Nunmehr ist sie wieder in voller Breite entbrannt. Dies wird in den wissenschaftlichen Beiträgen dieses Bandes deutlich.

Prof. Kühne, Kriminologe und Strafrechtswissenschaftler aus Trier, ist u.a. Autor eines Lehrbuches über Strafprozessrecht, dessen Lektüre ich unserem Teilnehmerkreis nur empfehlen kann, insbesondere seine dortigen Ausführungen zum Sachverständigen im Strafprozess. Sein Grundsatzreferat trägt den Titel „Alte und neue biologische Ansätze in der Kriminologie.“ Er weist vorab auf die natürliche, aber auch verführerische Attraktivität biologischer Erklärungsansätze von Kriminalität hin. Alsdann befasst er sich im Einzelnen mit den älteren Formen der biologischen Erklärungsansätze (einschließlich der „zweifellos“ biologisch (mit) geprägten Sexualkriminalität und ihrer medizinischen Behandlung), beginnend mit *Lombroso* bis hin zu *Kurt Schneider* und seiner Kategorisierung des Psychopathen. Er verwirft sie alle. Wenn in den USA und Kanada, so *Kühne*, gleichwohl die Neuauflage der Lehre vom Psychopathen große Erfolge zumindest in der Rechtspolitik feiere, dann sei dies weniger wissenschaftlich, als ideologisch zu erklären. Darüber hinaus ist er mehr als skeptisch gegenüber den neuen Erwartungen der modernen Naturwissenschaften und ihren möglichen Folgen. Würden diese Wirklichkeit, entfielen nicht nur das Strafrecht als solches, sondern mit ihm auch die spezial- und generalpräventive Wirkung von Strafdrohung und Strafvollzug. Die so genannte „Sittenbildende Kraft des Strafrechts“ wäre verloren. An ihre Stelle träte dann die „Verhaltensbildende Kraft medizinischer Intervention“. *Kühne* lässt seine Leser nicht „im Regen stehen“. Er hält abschließend ein „hoffnungsvolles Schlussplädoyer für ein altmodisches, aufklärerisches Bild des selbstbestimmten Menschen“, das mit dem Satz endet:

⁵ *Roth* zitiert nach *Kröber, H. L.* Das limbische System – ein moralische Limbus? Wo Gut und Böse sich Grau in Grau färben. Die Hirnforschung bleibt hinter dem Begriff strafrechtlicher Verantwortung zurück, F.A.Z. vom 11. 11. 2003.

“Das alte Schuldrecht scheint doch noch eine gewisse Zukunft zu haben“.

Prof. *Dreßing* ist mit seiner Forschergruppe durch seine Untersuchung aus dem Jahre 2001 „Homosexuelle Pädophile und funktionelle Netzwerke“⁶ bekannt geworden. Bereits vor seinem Vortrag stellten sich für den informierten Leser die Fragen: Kann man nach seinen Forschungen mit bildgebenden Verfahren die Gefährlichkeit eines pädophilen homosexuellen Straftäters womöglich präziser beurteilen als bisher und vor allem, sind auch die Ergebnisse einer *gelungenen Therapie* auf dem Bildschirm sichtbar? Wie beurteilt er die Kritik des Neurobiologen *Benedikt Grothe* auf dem 29. Strafverteidigertag 2005 in Aachen zu den bildgebenden Verfahren, allen voran der Magnetresonanztomographie: „*Wir können also, streng genommen, nur konstatieren, dass bestimmte Areale zu bestimmten funktionellen Vorgängen beitragen, im besten Fall, dass sie essentiell beitragen. Wie exklusiv dieser Beitrag ist und wie er sich in das komplexe Netzwerk unseres Gehirns einfügt, bleibt letztlich meist unbestimmt.*“?

Harald Dreßing weicht diesen Fragen nicht aus. Er stellt seinen Ausführungen mit dem Titel „Neurobiologische Forschung bei Sexualstraftätern“ die Sätze voraus, dass der Nachweis veränderter Aktivierungsmuster im Gehirn mit bildgebenden Methoden keineswegs deren fehlende Veränderbarkeit oder genetische Bedingtheit impliziere. Das menschliche Gehirn sei vielmehr ein Leben lang *plastisch*, der Mensch könne durch Lernvorgänge oder Erfahrungen bewusst und unbewusst seine neuronalen Aktivierungsmuster verändern. ... Neurobiologische Forschungsansätze eröffneten neue Möglichkeiten, Mechanismen, die z.B. einer Pädophilie zugrunde lägen, besser zu verstehen und damit möglicherweise in Zukunft auch sicherer zu behandeln. Nach Darstellung der neurobiologischen Forschungsansätze beschreibt *Dreßing* die Grundlagen und das bisherige Wissen um Paraphilie, wobei er betont, dass die medizinische und juristische Terminologie bei Sexualstraftaten nicht deckungsgleich sei. Es könne zwar im Einzelfall eine Paraphilie vorliegen, deshalb müsse die betroffene Person ihre Phantasien nicht ausagieren. Die Mehrzahl der Sexualstraftaten werde im Übrigen nicht von paraphilen, d.h. sexuell devian-

⁶ Dreßing H. et al (2001). fMRI-Fallstudie. Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie, 69. 539-544.

ten Menschen begangen, sondern von Tätern mit einer dissozialen Persönlichkeit. Am Beispiel der Homosexualität zeigt er auf, dass eine Antwort auf die Frage, welche Formen der Sexualität überhaupt eine Störung darstellten und welche Formen der Sexualität strafbar seien, auch einem geschichtlichen Wandel unterlägen. Anschließend nennt er die Kriterien für die Diagnose einer Pädophilie gemäß ICD 10, formuliert die Standards der Begutachtung von Paraphilien/Sexualstraftaten im Hinblick auf die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB, deren Dogmatik zwar im Kontext moderner neurobiologischer Forschung problematisch erscheine, aber man müsse nun einmal mit vorgegebenen Kategorien arbeiten, wie sie von Boetticher et al 2005 entwickelt worden seien. Allerdings seien diese nur bedingt hilfreich, da die Problematik des Ermessensspielraums sowie des Angewiesenseins auf subjektive Angaben des Probanden im wesentlichen bestehen bleibe. Letztlich spiegelten sie einen Erkenntnisstand wieder, wie er von *Richard Lange* schon 1963 formuliert worden sei. Nicht zuletzt deshalb seien die Ergebnisse der ätiopathogenetischen Grundlagenforschung von besonderem Interesse. Die entsprechenden Forschungsergebnisse zu den biologischen Befunden bei der Paraphilie werden genannt, bevor *Dreßing* auf die eigenen – durchaus spektakulären - Ergebnisse seiner Forschungsgruppe mittels fMRI- Studien (fMRI = funktionelle Kernspintomographie) bei homosexuellen Pädophilen und einer Kontrollgruppe Heterosexueller eingeht. Bei dem Paradigma erfolgen visuelle Stimulationen mit Bildern von *Jungen in Badekleidung* (als Zielanreiz für die homosexuell pädophilen Patienten) sowie *Frauen in Badeanzügen* (als Zielanreiz für die heterosexuellen Kontrollgruppe). In einer von *Dreßing* besonders herausgehobenen Studie mit Maßregelvollzugspatienten und 10 gesunden heterosexuellen Kontrollpersonen fand sich bei den pädophilen Patienten - anders als in der Kontrollgruppe - eine signifikante Aktivierung im Bereich der Amygdala.

Es ist allen Beteiligten an seinen Forschungen große Hochachtung zu zollen, den pädophilen Patienten, die sich entschlossen haben, bei der neurologischen Forschungen mitzumachen, wohlwissend welche Folgen diese für sie in manigfacher Hinsicht nach sich ziehen könnten, den Forschern um *Dreßing*, die es sicher nicht leicht hatten, die Gruppe der Pädophilen überhaupt zu finden und zur Mitarbeit zu motivieren. Zudem ist es erfreulich, dass die Forscher bescheiden geblieben sind. Sie betonen ausdrücklich, dass sie mit ihrer Arbeit noch am Anfang stehen. Sie warnen davor, beim gegenwärtigen Stand der For-

schung simplifizierende Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Grundlagenforschung abzuleiten⁷.

Ob die etwaigen Erträge ihrer Bemühungen einmal in der Praxis des Strafverfahrens von Bedeutung sein werden, steht auf einem anderen Blatt. Dort gelten andere Parameter! Ein von - professionell arbeitenden Strafverteidigern - Berater, der Pädophilie beschuldigter Patient, müsste schon von Sinnen sein, sich zu seiner eigenen Überführung in eine Bildröhre zu legen!

Prof. *Strasser* ist Rechtssoziologe und Rechtsformatiker aus Graz. Er ist Autor des Buches „Verbrechermenschen“ und Verfasser des Essays „Das neue Kontrolldenken in der Kriminologie“⁸. In dem letztgenannten Aufsatz beklagt er: „Es fehlt heute im Kreise qualifizierter Beobachter eine massive und tiefdringende Analyse der Biorenaissance in der Kriminologie. Dabei gäbe es allen Grund, Fragen zu stellen ... Warum gibt es keine solche Intelligenz mehr, verglichen mit den Tagen der kritischen Kriminologie. Und falls es sie geben sollte: warum meldet sie sich nicht öffentlich wirksam zu Wort?“

Genau dies ist auf dem 29. Symposium des Instituts für Konfliktforschung geschehen! Der Protagonist unter den kritischen Forschern erhielt das Wort zu einer scharfen Abrechnung mit der von ihm bekämpften im Fortschreiten begriffenen Entwicklung einer „Naturalistischen Kriminologie“ - so die Überschrift seines Beitrages. Es geht ihm dabei namentlich um den Naturalismus als Weltbild, die neolombrosianische Kriminologie und eine sicherheitspolitische Tendenz, die in Richtung Überwachungsdemokratie weist.

Nach einer literarischen Einführung kommt *Strasser* schnell auf den Kern seiner Kritik, wonach die große Belletristik des Naturalismus im 19. Jahrhundert (Henrik Ibsen, Emile Zola, Gerhard Hauptmann, Georg Büchner) nicht nur bemüht gewesen sei, das Elend der Massen in den Blick der „schönen Literatur“ zu rücken, sondern auch, indem sie dieses moralische Unternehmen mit größter Schonungslosigkeit durchführte, die Figuren der Handlung an den Rand des Mitmenschli-

⁷ So aber manche sensationell aufgemachte Presseberichte darüber.

⁸ Krim. Journal, 37. Jg. H.1 /2005.

chen gedrückt, sie zu „Anderen“ - im Englischen *Them*⁹- gemacht hätte. So sei der Boden für die Arbeiten von *Cesare Lombroso* bereitet worden, der als Mitbegründer der wissenschaftlichen Kriminologie gilt. Er sei aber gleichzeitig zum Schöpfer eines neuen Mythos geworden, den Strasser mit dem Begriff des „Naturalismus des Bösen“ kennzeichnet. Damit meine ich, *schreibt Strasser*, „die Rationalisierung unseres angeborenen Hanges, Erscheinungsformen des Menschlichen, die uns fremd und bedrohlich anmuten, abstoßen und womöglich in Angst und Schrecken versetzen, in den Bereich der Anderen - *Them* – abzudrängen“, wie dies im 20. Jahrhundert *Adolf Hitler* in *Mein Kampf* über *den*¹⁰ Juden getan habe. Strasser übt eine *gnadenlose* Kritik – anders kann ich es nicht nennen - an der Lehre *Lombrosos*.

In einem solchen Licht habe ich die Thesen *Lombrosos* bisher nicht gelesen und - wenn ich ehrlich bin - auch nicht verstanden. Erinnerunglich war mir nur eine etwas skurrile (Irr)lehre des *Lombroso*, wonach das Verbrechen notwendiges Ergebnis der physiologischen Eigenart des Täters sei, der zum Verbrecher geboren sei („An den Köpfen kann man sie erkennen“).

Strasser entwickelt alsdann seine Vorstellungen von der *Renaissance des geborenen Verbrechers*. Er verweist auf die Studien, die eingangs dargestellt sind und kommentiert diese. Im Kapitel „Asoziale Gene und Überwachungsdemokratie“ erläutert er, dass der naturalistische Ansatz in der heutigen Kriminologie eine besonders pragmatische Funktion habe: der Naturalismus des Bösen erzeuge den *Anderen mit großem „A“*, und damit ließen sich auch Karrieren und Geschäfte machen, wobei der *Naturalismus des Bösen* wie der Schlüssel zum Schloss in eine Gesellschaft passe, die sich zunehmend in die Richtung einer - wie er das nennt – *Überwachungsdemokratie* entwickele. All dies macht er an dem weiten Feld der neurobiologischen Psychopathieforschung und einem ihrer weltweit einflussreichsten Vertreter, dem kanadischen Kriminologen *Robert D. Hare* fest. *Hare* entwickelte bekanntlich die *Psychopathy Checklist (PCL)* und *Psychopathy Checklist Revised (PCL-R)*, die heute sowohl zur Diagnose als auch zur Voraussage der Wahrscheinlichkeit gewalttätigen Verhaltens kritik-

⁹ *Them* lautet der Titel eines Familienromans von Joice Carol Oates, erschienen 1969.

¹⁰ Hervorhebung von P. Strasser

los auch in Deutschland verwendet werden.¹¹ *Strasser* zeichnet nun von *Hare* an Hand seiner Ämter und Publikationen ein Bild, das einen schauern lässt. Seiner Meinung nach entwirft *Hare* eine soziale Horrorvision, die Punkt für Punkt dem Dämoniemuster entspreche, das beispielsweise *Hitler* bemühte, um *den* Juden zu charakterisieren. Er kommt empört wieder und immer wieder auf *Adolf Hitler* zurück. *Hares* Vision der Ausbreitung des Psychopathen im Alltag zeige deutlich eschatologische Züge, der Kampf *Hares* gegen die psychopathische Gefahr erinnere ihn in diesem Zusammenhang an Hitlers Endkampagne gegen *den* Juden.

Ich kann im Rahmen dieser Einführung nicht auf die einzelnen Argumente *Strassers* „in Sachen *Strasser* gegen *Hare*“ eingehen, sie sind bei all ihrer Polemik, die *Strasser* offensichtlich gewählt hat, um gehört zu werden, durchaus nachvollziehbar. Die deutsche forensische Psychiatrie, aber auch die Strafjustiz in Deutschland, sollte die Bedenken *Strassers* ernst nehmen und überlegen, ob sie die von *Hare* entwickelten Checklisten – ungeachtet der Ideologie, aus denen diese heraus entwickelt wurden - weiterhin bedenkenlos anwenden wollen.

Auf Frau *Prof. Frommel*, Direktorin des Instituts f. Sanktionenrecht und Kriminologie aus Kiel, wurde ich durch ihre einführenden Worte zu dem Aufsatz „Der naturwissenschaftliche Blick auf die Kriminalität“¹² aufmerksam. Ich zitiere daraus: „*Wir determinieren uns alle mehr oder weniger im Laufe unseres Lebens, aber manche Menschen gelten nicht als „normal“ und werden deshalb ex- oder zumindest dekulpiert. Gelten sie aber als „gefährlich“, kann diese Konstruktion zur lebenslänglichen Verwahrung führen. Die letzten Jahre haben jedenfalls auch diesen Weg geebnet*“. Nach Erläuterung der Thesen von *Gustav Aschaffenburg*, *Franz von List* und *Kurt Schneider* fuhr sie daran anknüpfend – sehr vorsichtig - fort: „*Sie waren alle Gegner der Psychoanalyse, aber integrale Vertreter ihres Fachs. Umso interessanter ist es, dass die moderne Hirnforschung ganz anderen Paradigmen folgt, und nicht minder bemerkenswert ist es, dass sich die moderne*

¹¹ Zu den neuerlichen Bedenken der Strafrechtswissenschaft vgl. Tondorf G. in: Nahlah Saimeh (Hrsg.), Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Forensik 2006, 21. Eickelborner Fachtagung zu Fragen der forensischen Psychiatrie, 1. Aufl. Psychiatrie-Verlag, Bonn, S. 362.

¹² Neue Kriminalpolitik 2/2006, 544.

*Strafrechtswissenschaft heute allenfalls auf einen negativen Schuldbe-
griff stützen würde. Danach gilt als schuldfähig, wer bestimmte Aus-
schlusskriterien nicht erfüllt. Ob und wie man dies alles feststellt und
ob und wie man Freiheit und Schuld positiv umschreiben kann, das
würde man heute niemals mehr so emphatisch abhandeln wie dies der
Bundesgerichtshof noch in einer vereinzelt gebliebenen Entscheidung
aus den 1950er Jahren getan hat. Ob jemand tatsächlich in einer kon-
kreten Situation hätte „anders handeln können“ als seine Verhaltens-
muster es ihm nahe legen, das wagt im 21. Jahrhundert kein Oberge-
richt mehr ex cathedra zu verkünden. Eigentlich müsste dann der Weg
zu einer offenen Interdisziplinarität offen sein.“*

In Maria Laach sprach sie zu dem Thema : „Die Konsequenzen der
Hirnforschung im Sanktionenrecht“.

Wer eine grundsätzliche Stellungnahme zur Berechtigung unseres
Schuldstrafrechts vor dem Hintergrund der Attacken der Neurobiolo-
gen Singer und Roth auf die Existenz eines freien Willens bisher ver-
misst hat, wird bei Frommel fündig. Ihre These lautet (abgekürzt):

„Modernes Strafrecht ist nicht indeterministisch konstruiert. Es geht
nicht davon aus und benötigt auch keinen Nachweis darüber, dass ein
Straftäter im empirischen Sinne über die Fähigkeit ‚anders zu handeln‘
verfügt habe. Eine Tat muss lediglich einem Rechtssubjekt zurechenbar
sein, aber *Zurechnung* ist ein normativer oder *askriptiver*, sicher kein
deskriptiver Begriff. ... Ob er ‚frei‘ oder ‚unfrei‘ gehandelt hat, wird
also gar nicht geprüft. ...Hirnforschung stellt somit das moderne
Strafrecht nicht in Frage, auch wenn manche Hirnforscher dies mei-
nen.“

Demzufolge warnt sie die Hirnforschung vor einer selektiven Verwen-
dung ihrer Forschungsergebnisse. *Selektive Nutzung* meine, dass empiri-
sche Befunde oder auch nur der Glaube an das empirisch Nachweis-
bare *übertrieben* und *verzerrt* Eingang finden in *quasibiologische
Weltanschauungen*, welche das angeblich Unveränderbare im Sinne
einer auf *Ausgrenzung* zielenden Politik ummünzen. Ob der Hirnfor-
schung eine ähnliche Schicksal drohe, ist ihrer Meinung nach noch of-
fen.

Folgt man übrigens *Strasser* ist diese Frage hingegen schon entschie-
den. Immerhin warnt *Frommel* die Hirnforschung:

Sie sollte sich nicht zu schnell mit normativen Fragen befassen, zu denen andere Disziplinen ihre spezifischen Festlegungen getroffen hätten. Sie kommt zu dem Ergebnis, das Schuld eine von Laien *überschätzte Systemkategorie* des modernen Strafrechts sei. Wertphilosophische Konzepte hätte es gegeben, sie prägten aber nicht die Geschichte des Strafrechts, sondern die der Präventionsmodelle. Schuldangemessenheit sei ein *Korrektiv gegen ein allzu stromlinienförmiges Präventionsmodell* und als solches unverzichtbar.

Für Strafrechtler von Interesse ist ihre Prognose, dass nicht davon auszugehen sei, dass es gehäuft Beweisanträge geben werde, welche die Unzurechnungsfähigkeit eines Angeklagten mittels bildgebender Verfahren der aktuellen Hirnforschung zu beweisen versuchten¹³. Die Begründung dazu wäre, die Hirnforschung sei eine Methode, die den herkömmlichen klinischen Verfahren wissenschaftlich überlegen sei. Ein solches weiteres Gutachten ist nach *Frommel* nicht durchsetzbar. Die Fragen, die die Hirnforschung beantworte, stelle nämlich das strafrechtliche System gar nicht. Es habe einen anderen Begriff von Verantwortung als die post-bürgerliche ‚Autonomie‘.

Im folgenden befaßt sich *Frommel* mit dem Einfluss der modernen Hirnforschung im Rahmen von *Gefährlichkeitsprognosen*.

Sie sieht künftig *Verwendungszusammenhänge* im Sexualstrafrecht, wo nach Erreichung der begrüßenswerten Sexualstrafrechtsreform 1997 (insbesondere dem weiten Gewaltbegriff beim Straftatbestand der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung und der sog. Aufnutzungsvariante in § 177 Abs.1 Nr. 3 StGB) die Frauenbewegung versuche, nun auch auf nationalem und internationalen Level Kriminalpolitik zu betreiben. Sie habe die Zwangslage bei der sexuellen Gewalt auf diffuse strukturelle Zwangslagen und illegale Märkte übertragen und beansprucht, eine Vielzahl von Problemen strafrechtlich zu bekämpfen. Sie habe sich überschlagen mit Kampagnen gegen Prostitution, die politisch korrekt nun immer nur Zwangsprostitution und Menschenhandel genannt wurden, und undurchdachten Forderungen nach einer Freierbestrafung. Die Frauenbewegung renne so zwar in der heutigen Mediensgesellschaft offene Türen ein, biete sich aber andererseits aber als Instrument zur Identifizierung des „biologischen Bösen“ an.

¹³ S. Tondorf, G., Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 2. Aufl. 2005 C.F.Müller, S. 7.

Dieser Sinneswandel von *Frommel* läßt aufhorchen. Er wird ihr mit Sicherheit Kritik von den Vertretern einer emanzipatorisch fixierten Frauenbewegung einbringen. Damit muss sie rechnen, wenn sie – mutig - die zunehmend repressiv wirkende Opferorientierung in der Frauenbewegung und deren Bedeutung für die Gesetzgebung und Strafzumessungspraxis als Rezeptionsrahmen der Hirnforschung anführt. Ich sehe im Geiste auch schon die Proteste aus den Reihen des „Weißen Rings“ auf *Monika Frommel* niederprasseln.

Sicherheitserwartungen und Opferschutz, so wieder *Frommel* in ihrer Zusammenfassung, würden die Zukunft des Strafrechts und die Berücksichtigung der Hirnforschung prägen. Ich „erteile“ dazu *Monika Frommel* das Schlusswort: „Dies ist kein Anlass für zustimmende Begeisterung, wenn diese sich anschickt, das Schuldprinzip als Illusion zu attackieren. Sie rennt nämlich angesichts der Änderungsgesetzgebung zu den §§ 66, 66a und 66b StGB einschließlich der geänderten Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes offene Türen ein. Dennoch wird die Hirnforschung keinen Paradigmenwechsel in Gang setzen. Legalbewährung durch Verhaltenstherapie ist möglich, und selbst bei einer irreversiblen Sexualstruktur ist nicht diese, sondern die fehlende Selbstkontrolle Grund für negativ spezialpräventive Strafen und Maßnahmen. Wer bürgerliche Werte auch in einer postbürgerlichen Gesellschaft erhalten will, sollte vorsichtig sein mit allzu naiven Attacken und mit deskriptiven Bemerkungen zu askriptiven Sätzen.“ Wie wahr!

Frau *Prof. Lamott*, *kriminologische Psychologin*, sollte zusammen mit Herrn *Prof. Pfäfflin* zu dem auf den ersten Anblick absurden Titel referieren: „Sind Straftäter Tiere?“¹⁴ Leider war Frau *Prof. Lamott* unmittelbar vor Beginn des Symposiums erkrankt und damit verhindert, so dass *Pfäfflin* das umfangreiche Referat allein halten mußte. Für diese seine Leitung gebührt ihm mein Respekt.

Ich möchte dem Referat ein Zitat aus dem Aufsatz von *Friedemann Pfäfflin und Thomas Ross* „Zur Therapierbarkeit des Bösen“ voranstellen: „Das abstrakte Böse ist nicht therapierbar. Konkrete Men-

¹⁴ Die Absurdität des Titels betonen die Autoren in der Einleitung ihres Manuskripts selber, geben dafür aber gute Gründe an.

schen können Böses anrichten. Zur Sicherung der Allgemeinheit wird man einigen von ihnen zeitweilig die Freiheit entziehen müssen. Ihrer missglückten Interaktionsgeschichte muss eine Alternative entgegengesetzt werden, die ihnen das Menschsein nicht abspricht. In der Schule Wilfried Raschs, des früheren Lehrstuhlinhabers für Forensische Psychiatrie an der Freien Universität Berlin, war im übrigen die Therapiefähigkeit schon immer eine Eigenschaft der Therapieanbieter, nicht der Patienten. Viele Täter, die Böses getan haben, können von der Psychotherapie nachhaltig profitieren und (re)sozialisiert werden. Es gibt aggressiv gehemmte Täter, die ihre Straftaten in besonderen Situationen der Anspannung im Zuge eines unkontrollierbaren Impulsdurchbruches getätigt haben. Nach einer Therapie sind sie oft nicht mehr so angepasst wie früher, sondern im psychologischen Sinne vielleicht viel unbequemer und böser, dafür aber weniger gefährlich“.

Lamott und Pfäfflin haben im ersten Teil ihres Beitrages einen literarisch wertvollen Text publiziert, der ins Feuilleton einer überregionalen seriösen Zeitung wie der FAZ, der SZ oder der ZEIT gehört und unsere Schriftenreihe adelt. Im zweiten Teil handelt es sich um eine breit angelegte Darstellung des amerikanischen Sexualstrafrechts, die das Max Planck Institut für internationales Strafrecht in Freiburg hätte herausgegeben können, die man jedenfalls in einer Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung nicht ohne weiteres suchen würde. Doch der Reihe nach!

Aus dem Rahmen des ersten Teils fällt schon der Anfang, der ausgesprochen heiter stimmt. Darin werden Tiermetaphern für Menschen im Allgemeinen aufgezählt, um die Tönung der emotionalen Beziehung zu der damit bezeichneten Person zu akzentuieren. Sie bewegen sich auf der Achse von zärtlicher Zuneigung bis zur verächtlichen Ablehnung. Unter den Metaphern findet der Leser sowohl lustige Tierbezeichnungen als auch Schimpfwörter. Nachdenklicher wird er, wenn die Verfasser das Gebiet der auf Einzelne bezogenen Tiermetaphern verlassen und in den Bereich der politischen Karikaturen kommen. Richtig hart und „Schluss mit lustig“ wird es, wenn *Lamott* und *Pfäfflin* am Beispiel von Spielfilmen aus Hollywood und amerikanischen Agentenromanen, verfasst zumeist von sog. Profilern, die darin auffallend oft verwandten Tiermetaphern „Predator“ bzw. „Jagd auf den Predator“ (zu deutsch *Raubtier*) erwähnen. Hier fällt zum ersten

Mal der Name von *Robert Hare*, dem Erfinder der Psychopathy-Checklist, der seine Konstruktion des Psychopathen mit dem Begriff *social predator* (= „soziales Raubtier“) umschreibt.

Der „kulturelle“ Vorrat an Metaphern sowie literarischen und filmischen Erzählungen über die Beziehung zwischen Gejagten und Jäger ist unüberschaubar. Dabei durchdringen sich Realität und Fiktion, was *Lamott* und *Pfäfflin* im einzelnen belegen.

Im Kapitel „*Profiler und Mindhunter*“ stellen sie nicht nur deren Arbeitsweise vor, sondern kommen wieder auf *Hare* und seine Psychopathy-Checklist (PCL-R) zu sprechen, mit dessen Hilfe *Hare* eine Gebrauchsanweisung auch für „Freizeitjäger“ formulieren wollte, die auf diese Weise das Böse entdecken, enttarnen und separieren könnten.

In dem Abschnitt „Spurenleser“ wird deren Arbeit scharfer Kritik unterzogen, „zu denen sich – um im Bild zu bleiben – auch jene Dompoteure und Behandler gesellten, deren Aufgabe darin zu bestehen scheint, die Unveränderbarkeit der Struktur und die Nutzlosigkeit von Therapie zu bestätigen“. Sie würden zu *Experten der Unverbesserlichen*.

Ins Visier von *Lamott* und *Pfäfflin* kommt dabei auch der renommierte Psychoanalytiker *Otto Kernberg*, der in Gefahr gerate, „bei der Beurteilung von Psychopathen sein analytisches Wissen um das Risiko der Reifikation¹⁵ vergessen zu haben“. Die Autoren belegen ihre Behauptung plausibel mit einem Zitat aus *Kernbergs* Buch „Die narzisstische Persönlichkeit und ihre Beziehung zu antisozialem Verhalten und Perversionen“¹⁶.

Die beiden Wissenschaftler haben sich im zweiten Teil zunächst vertieft und ausführlich mit den amerikanischen „Raubtiergesetzen“, den *Sexual Violent Predator Acts* befaßt, die auf das Jahr 1990 zurückgehen und als erstem Staat von Washington 1990 verabschiedet wurden. Seinem Beispiel folgten 16 weitere Bundestaaten. Aus ihren Tabellen lassen sich die Zahlen der in den einzelnen Staaten nach dem Sexual Violent Acts Untergebrachten, die bisher Entlassenen und die Rückfälligen entnehmen. Zielsetzung ist der prinzipielle *unbefristete* präventive Freiheitsentzug.

¹⁵ Laut Duden Vergegenständlichung, Konkretisierung.

¹⁶ Kernberg OF (2001) Die narzisstische Persönlichkeit und ihrer Beziehung zu antisozialem Verhalten und zu Perversionen . Persönlichkeitsstörungen 3. S. 137 (142 f.).

In einem weiteren Abschnitt werden die *Sexual Psychopath Laws* breit beschrieben, die zwischen den 1930er und 1980er Jahren in mehr als der Hälfte der amerikanischen Bundesstaaten galten. Verurteilte Sexualstraftäter konnten danach als sexual psychopaths je nach Entscheidung des Gerichts entweder in eine Justizvollzugsanstalt oder aber zur Behandlung in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen werden. Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre schlug das Pendel offen nach der punitiven Seite aus. An die Stelle des Rehabilitationsgedankens trat die Vorstellung, Sexualstraftäter seien zuallererst zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen – eine Tendenz, die, wie vieles, was in den USA geschieht, Jahre später in Europa, vor allem in Deutschland, beobachtet wird. Sie ist im deutschen Sexualstrafrecht rund 25 Jahre später tatsächlich verwirklicht worden ist.¹⁷

Besonders menschenunwürdig - an dieser Stelle wurden die Zuhörer des Vortrages hellwach - sind die unter dem Stichwort *Megan's Law* zusammengefaßten Bestimmungen, die die *Registrierung und Community Notification von Sexual Violent Predators* festlegen. Die aktuelle Loseblattsammlung von Terry und Furlong umfaßte 2006 bereits mehr 1500 Seiten. Besonders *perfid*e nennen *Lamott* und *Pfäfflin* - ich kann ihnen dabei nur zustimmen - die in Louisiana praktizierte Form:

„Danach muss der Entlassene selbst die Öffentlichkeit informieren und dies der Behörde nachweisen. Er muss seine Vermieter, alle Nachbarn in einem bestimmten Radius, ferner Schulen und Kindergärten über seine früheren Straftaten informieren einschließlich der Dauer seiner Haftstrafen, wo er sie verbüßt hat und wo er jetzt wohnt. In der Lokalpresse muss er sich mit Bild und den genannten Informationen vorstellen. Schließlich muss er auch noch durch Verteilen von Handzetteln vor Supermärkten, durch so genannte Bumper-Sticker an den Stoßstangen seines Fahrzeuges und gegebenenfalls auch mit einem Schild in seinem Vorgarten darauf aufmerksam machen, dass er ein früherer Straftäter ist.“

Alle Bundesstaaten haben inzwischen Websites, über die man detailliert Informationen über entlassene Straftäter aufrufen kann. Man braucht im Internet nur seine eigene Anschrift und zusätzlich einen gewissen Radius um seinen Wohnort anzugeben und schon erfährt man (mit Bild), wo welcher ehemalige Predator lebt.

Man sage nur, dass es in Deutschland solche Gesetze mit Prangerwirkung nicht geben könnte. In Hamburg profilierte sich vor nicht allzu-

¹⁷ Vgl. Frommel, M. Die Konsequenzen der Hirnforschung, in diesem Tagungsband S.(im Manuskript S.9).

langer Zeit ein Kandidat für den dortigen SPD-Vorsitz allen Ernstes mit dem Vorschlag, in der Freien und Hansestadt Hamburg einen vergleichbaren Umgang mit Sexualstraftätern einzuführen. Da es sich dabei um einen nicht abgestimmten Alleingang handelte und Parteimitglieder lautstark protestierten, mußte er seine Kandidatur zurückziehen und seine Vorschläge verschwanden im Papierkorb, Gott sei dank!

Ich möchte die Besprechung des Beitrages nicht abschließen, ohne die Autoren noch einmal zu zitieren, und damit auch meine Ausführungen mit einem schönen Schlusswort beenden:

„Zum Abschluss noch einige Sätze zur Beantwortung der im Titel dieses Beitrages aufgeworfenen Frage. Die Frage allein ist, wie eingangs gesagt, absurd, und sie zielt nicht auf eine ontologische Antwort. Eine solche könnte nur lauten: ja und nein. Straftäter sind, wie alle anderen Menschen, Lebewesen und unterscheiden sich daher von anderen Menschen nicht essentiell. Die theologische Antwort, die im Hinblick auf den *genus loci* dieser Tagung auch benannt sein soll, wäre: Sie sind, wie andere Lebewesen, Kreaturen und gehören, wie andere Menschen, zu jenen Kreaturen, die im Unterschied zu Pflanzen und Tieren nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen und entsprechend mit besonderem Respekt zu behandeln sind. Nach dem *Descartes'schen* Weltbild zeichnet sich der Mensch durch Denken aus. Dieses Weltbild hat durch *Darwins* Forschungen eine erhebliche Erschütterung erfahren, und die Psychoanalyse *Freuds* hat dem eine zusätzliche schwere Kränkung hinzugefügt. Dass sich ein Mensch „tierisch“ freuen, außer Rand und Band sein und alle Grenzen verlieren, ja selbst im metaphorischen Sinne zum Raubtier werden kann, ist sicher richtig, doch sind dies keine Eigenschaften einer bestimmten Klasse von Menschen (z.B. Sexualstraftäter), schon gar keine Eigenschaften von Tieren, sondern spezifische Eigenschaften des Menschen.“

Ich danke allen Referentinnen und Referenten, dass sie ein Manuskript ihres Vortrags auf dem 30. Symposium des Instituts für Konfliktforschung e.V. Köln und des Vereins Deutsche Strafverteidiger e.V. für eine Veröffentlichung zur Verfügung gestellt haben. Ich hoffe, dass ich mit den einführenden Worten den Inhalt ihrer Publikationen zutreffend wiedergegeben und den Lesern auf die Lektüre Appetit gemacht habe.

Düsseldorf/Meerbusch

Im Oktober 2007

Anschrift der Autors:

Prof. Dr. Günter Tondorf

di. Ritterstr. 9, 40213 Düsseldorf

pri. Am Breil 29, 40667 Meerbusch

Email: guenter.tondorf@gmx.de